Amtsblatt
der Stadt Selm

Jahrgang: 58/2021
Ausgabetag: 20.08.2021

18

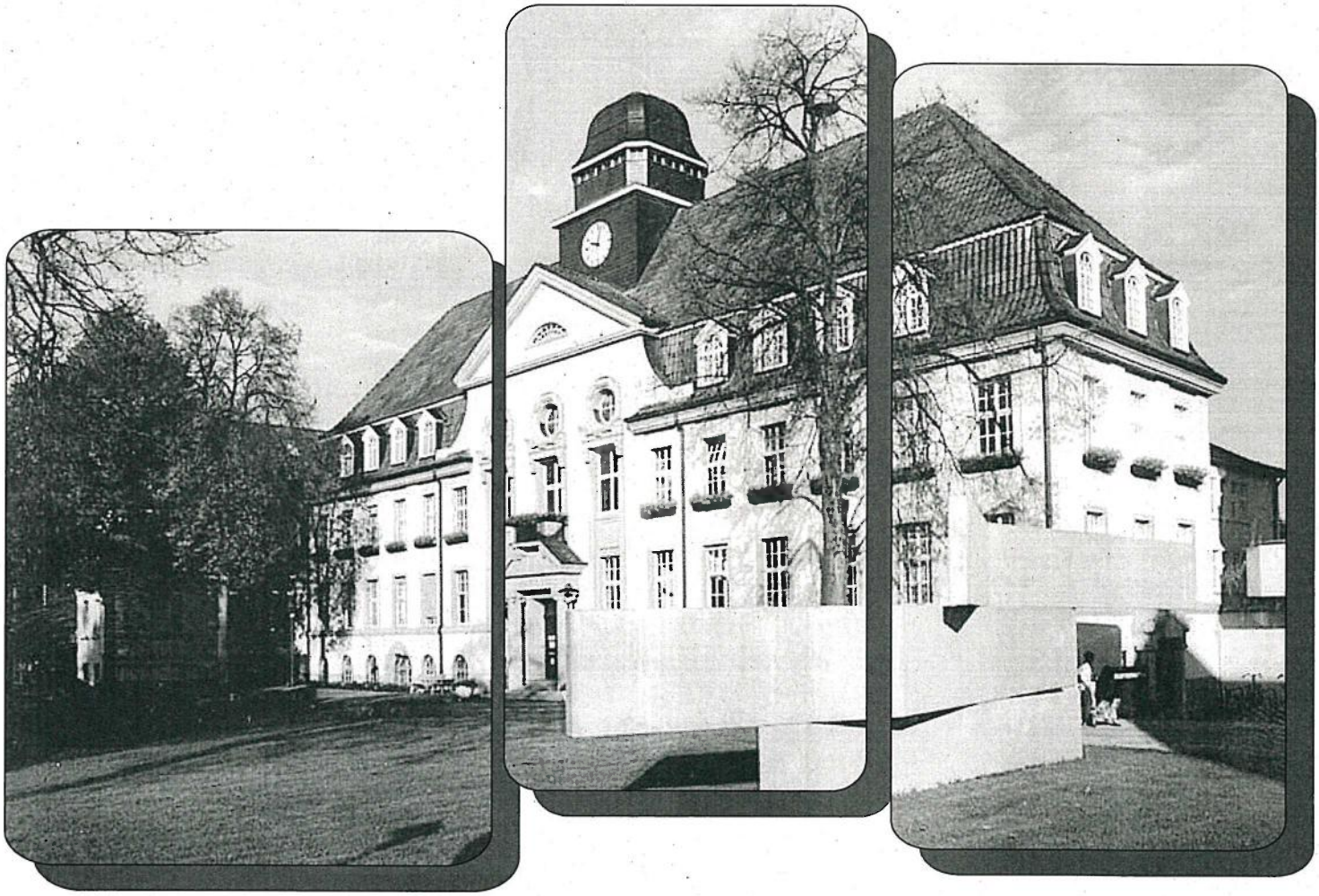

Selm
Stadt mit Freiraum...

Inhaltsverzeichnis: **Seite:**

1. Bekanntmachung von Bauleitplänen der Stadt Selm 3

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 52 „Baltimora" mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gemäß § 86 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW)
Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB

2. Aufgebot einer Sparkassenurkunde der Sparkasse an der Lippe 7

Herausgeber: Stadt Selm – Der Bürgermeister
Redaktion: Georg Hillmeister, Zentrale Dienste

Das Amtsblatt kann nach Erscheinen im Dienstgebäude Adenauerplatz 2 oder auf der Internetseite der Stadt Selm (www.selm.de) eingesehen werden. Darüber hinaus kann das Amtsblatt auf entsprechenden Antrag kostenlos per E-Mail übersandt werden.

Bestellungen an: Stadt Selm, Zentrale Dienste
Adenauerplatz 2, 59379 Selm
Telefon: 02592 / 69-140
E-Mail: g.hillmeister@stadtselm.de

Bekanntmachung von Bauleitplänen der Stadt Selm

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 52 „Baltimora“ mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gemäß § 86 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW)

Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Stadt Selm hat in seiner Sitzung am 24.06.2021 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 52 „Baltimora“ beschlossen. Der Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.

Die Änderung des Bebauungsplanes erfolgte im Rahmen eines beschleunigten Verfahrens gem. § 13 a BauGB. Aufgrund des beschleunigten Verfahrens wurde von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von den Angaben nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 abgesehen. Eine Überwachung nach § 4 c BauGB ist nicht erforderlich.

Im Planungsverfahren wurde von dem Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG), das am 29. Mai 2020 in Kraft getreten ist, und nunmehr durch Gesetz vom 18. März 2021 zur Verlängerung der Geltungsdauer des Planungssicherstellungsgesetzes und der Geltungsdauer dienstrechtlicher Vorschriften bis zum 31.12.2022 verlängert wurde, Gebrauch gemacht.

Der Änderungsbereich wird wie folgt umgrenzt:

- Im Südosten durch eine angenommene Grenze in einem Abstand von 20 m zur vorhandenen Waldfläche.
- Im Südwesten durch die Grundstücksflächen der Wohnbebauung Baltimora 30.
- Im Nordwesten durch die Straße Baltimora.
- Im Nordosten durch eine Parallele im Abstand von 20 m zur Grenze der angrenzenden Wohnbebauung Baltimora 30.

Die genauen Grenzen können dem folgenden Übersichtsplan entnommen werden.

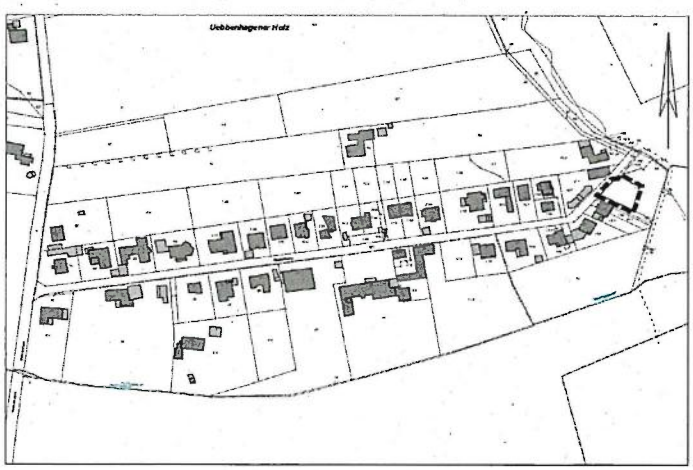

Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 52, 2. Änderung (ohne Maßstab)

Planungsziel:

Für den Planbereich, der im Ortsteil Cappenberg liegt, besteht durch den Bebauungsplan Nr. 52/ 1. Änderung „Baltimora" verbindliches Planungsrecht. Dieser Bebauungsplan umfasst das am Ortsrand gelegene kleine Baugebiet entlang der Straße Baltimora. Ziel der 2. Änderung des Bebauungsplanes ist es, unter Beachtung des Abstandes zum nahe gelegenen Wald, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Bebauung einer kleinen Fläche zu schaffen, die im städtebaulichen Zusammenhang als Baulücke einzustufen ist. Derzeit ist dieser Bereich noch als „Fläche für die Landwirtschaft" festgesetzt.
Zur äußeren Gestaltung der baulichen Anlagen sowie zur Gestaltung der unbebauten Flächen enthält der Änderungsplan gestalterische Festsetzungen als örtliche Bauvorschriften.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Selm tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 52 „Baltimora" mit örtlichen Bauvorschriften in Kraft.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 52 „Baltimora" mit örtlichen Bauvorschriften wurde gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan einschließlich Begründung wird ab sofort auf Dauer während folgender Dienststunden (Feiertage ausgenommen)

montags – freitags	8.30 Uhr – 12.30 Uhr
montags – dienstags	14.00 Uhr – 15.30 Uhr
donnerstags	14.00 Uhr – 17.00 Uhr

im Verwaltungsgebäude der Stadt Selm, Adenauerplatz 2, 59379 Selm, Amt für Stadtentwicklung und Bauen, Verwaltungsneubau, 4. Obergeschoss, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird gem. § 10 Abs. 3 BauGB auf Verlangen Auskunft erteilt.

Der Bebauungsplan mit der Begründung wird in das Internet unter folgender Adresse https://www.selm.de/planen-bauen-wohnen/bebauungsplaene/rechtskraeftige-bebauungsplaene.html eingestellt und über das Bauportal.NRW (www.bauportal.nrw) und www.bauleitplanung.nrw.de zugänglich gemacht.

Gleichzeitig mit der Bekanntmachung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 52 „Baltimora" wird auch bekannt gemacht, dass der Flächennutzungsplan der Stadt Selm im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen des Bebauungsplanes angepasst wurde. Der berichtigte Flächennutzungsplan kann ebenso wie der Bebauungsplan eingesehen werden. Die Darstellung „Fläche für die Landwirtschaft" wurde durch die Darstellung „Wohnbaufläche" ersetzt.

Das Gebäude ist nicht barrierefrei. Bei Bedarf kann ein Termin ausgemacht werden.

Wichtig: Hinweise zur Einsichtnahme und Auskunftserteilung in Zeiten von befristeten Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus:

- Bitte nehmen Sie für Ihr Anliegen vorrangig Kontakt per Telefon oder per E-Mail zu uns auf. Nur wenn ein persönlicher Besuch unvermeidbar ist, erhalten Sie hierfür einen Termin. Ohne Termin erhalten Sie keinen Zutritt.
- Der Zugang für alle Besucher/innen der Stadtverwaltung Selm ist nur durch die Haupteingangstür möglich. Bitte legen Sie bereits vor dem Gebäude Ihren Mundschutz an.
- Falls Sie nur Unterlagen abgegeben möchten, so werfen Sie diese bitte in den Hausbriefkasten am Haupteingang. Dieser Briefkasten wird mehrfach täglich geleert.
- Falls Sie zu früh sind, so warten Sie bitte außerhalb des Gebäudes und achten Sie hierbei auf die Mindestabstände. Innerhalb des Verwaltungsgebäudes gibt es keine Wartemöglichkeiten.

- Darüber hinaus gelten jeweils die aktuellen Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus der Stadt Selm (siehe Homepage der Stadt Selm).
- Die jeweiligen Vorgaben der Bundes- und Landesregierung NRW zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus werden eingehalten

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der derzeit gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche infolge der Festsetzungen des oben genannten Bauleitplans und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

2. Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Selm, Adenauerplatz 2, 59379 Selm unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

3. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der derzeit gültigen Fassung, kann nach § 7 Abs. 6 GO NRW gegen den Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Selm vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Bekanntmachung steht im Internet unter folgender Adresse zur Verfügung:
http://www.selm.de/

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Selm, den 17.08.2021

Orlowski
Bürgermeister

Aufgebot

Die Sparkassenurkunden der Sparkasse an der Lippe Nr. 31139025 und 31320831 sind in Verlust geraten.

Der Inhaber der Urkunden wird aufgefordert, binnen 3 Monaten spätestens bis zum

09. November 2021, 10.00 Uhr,

seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenurkunden bei dem Vorstand der Sparkasse an der Lippe, Graf–Adolf–Straße 39, 44532 Lünen, anzumelden, da andernfalls die Sparkassenurkunden für kraftlos erklärt werden.

Lünen, 09. August 2021

Sparkasse an der Lippe